

## Verhandelt

zu B r e m e n ,

am fünfzehnten März  
Zweitausenddreizehn.

Auf Ersuchen der Erschienenen begab ich, Notar

### Dr. Wolfgang Richter

in Bremen

mich heute in die Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen, und traf dort an die mir  
sämtlich von Person bekannten:

- 1.) Alexander R u o f f ,  
geboren am 2. März 1964,  
geschäftsansässig Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen.

Der Erschienene zu 1) erklärte, dass er die Erklärungen in dieser Urkunde  
nicht für sich persönlich abgebe, sondern in seiner Eigenschaft als – inso-  
weit gemeinsam mit dem Erschienenen zu 2) – vertretungsberechtigtes Vor-  
standsmitglied der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft, eingetragen in dem

beim Amtsgericht München geführten Handelsregister unter HRB 156963,  
für diese,

- nachfolgend auch "**CTS**" -,

- 2.) Volker B i s c h o f f ,  
geboren am 11. April 1960,  
geschäftsansässig Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen

Der Erschienenene zu 2) erklärte, dass er die Erklärungen in dieser Urkunde nicht für sich persönlich abgebe, sondern in seiner Eigenschaft als – inso- weit gemeinsam mit dem Erschienenen zu 1) – vertretungsberechtigtes Vor- standsmitglied der CTS, für diese.

Aufgrund der am 14. März 2013 vorgenommenen Einsicht in das elektronisch geführ- te Handelsregister des Amtsgerichts München – HR B 156963 – bescheinige ich, der beurkundende Notar, dass die Herren Alexander Ruoff und Volker Bischoff als Vor- standsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft in Firma CTS EVENTIM Aktienge- sellschaft gemeinsam zu vertreten.

Die Erschienenen erklären, dass weder der beurkundende Notar selbst noch einer seiner Sozien in der Sache, die im Folgenden beurkundet wird, vorbefasst i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG waren.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung des Folgenden:

## **I.**

### **Rechtsverhältnisse**

CTS ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Ham- burg unter HR B 109249 eingetragenen getgo consulting GmbH (nachfolgend auch „**GESELLSCHAFT**“).

## **II.**

### **Gesellschafterversammlung**

Unter Verzicht auf sämtliche Formen und Fristen der Einberufung, Ankündigung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen hielt CTS eine Gesellschafterversammlung der GESELLSCHAFT ab und beschloss was folgt:

Dem dieser Urkunde in Kopie als Anlage 1 beigefügten Gewinnabführungsvertrag vom 15. März 2013 zwischen der GESELLSCHAFT als Organgesellschaft und CTS als Organträgerin wird hiermit zugestimmt.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst. Damit war die Gesellschafterversammlung beendet.

## **III.**

### **Verzichtserklärungen**

Im Hinblick auf den unter Ziffer II gefassten Zustimmungsbeschluss und den dort bezeichneten Gewinnabführungsvertrag verzichtet CTS in ihrer Eigenschaft als Alleingesellschafterin der GESELLSCHAFT – soweit nicht ohnehin entbehrlich – auf

- die Erstattung eines Berichts über den Gewinnabführungsvertrag (§ 293a Abs. 3 AktG);
- die Prüfung des Gewinnabführungsvertrages (§ 293b Abs. 2 AktG);
- die Erstattung eines Prüfungsberichts (§ 293e Abs. 2 AktG);
- das Recht, den in Ziffer II enthaltenen Zustimmungsbeschluss anzufechten oder gegen dessen Wirksamkeit Klage zu erheben.

## **IV.**

### **Hinweise des Notars**

Der beurkundende Notar wies darauf hin, dass der Gewinnabführungsvertrag erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister der GESELLSCHAFT wirksam wird.

**V.  
Vollmacht**

Sodann erklärten die Erschienenen, handelnd wie angegeben:

1. Der Notar wird mit der umfassenden Durchführung dieser Urkunde beauftragt. Alle etwa noch für die Wirksamkeit oder Durchführung ausstehenden Erklärungen gelten mit dem Eingang bei dem Notar allen Beteiligten gegenüber als zugegangen.
2. Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, beauftragen und bevollmächtigen hiermit den Notar, dessen jeweiligen Notarvertreter sowie die Mitarbeiterinnen des Notars

- Monika Meier,
- Nina Löschen,

beide büroansässig Contrescarpe 47/48, 28195 Bremen -

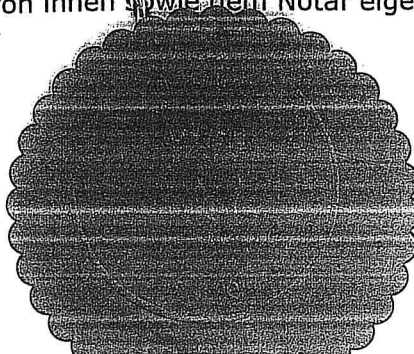
und zwar je einzeln und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, für sie alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich sind, insbesondere Gesellschafterversammlungen abzuhalten, Beschlüsse jeder Art zu fassen und Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen.

Von der Vollmacht soll nur vor dem beurkundenden Notar, seinem amtlich bestellten Vertreter oder einem seiner Sozien Gebrauch gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Ausübung der Vollmacht sind Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Insbesondere das Handelsregister wird von einer etwaigen Prüfpflicht ausdrücklich befreit.

**VI.  
Kosten**

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt CTS.

Vorstehende Niederschrift nebst Anlage 1 wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen sowie dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:



*[Handwritten signature]*  
Notar

**GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

zwischen

1. CTS EVENTIM Aktiengesellschaft mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 156963,

- nachfolgend auch „CTS“ -

und

2. getgo consulting GmbH mit dem Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 109249,

- nachfolgend auch „GETGO“ -

**§ 1**

**Gewinnabführung**

- 1.1 GETGO verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an CTS abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu Absatz 1.2 bis 1.4, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 1.2 Als Gewinn abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 1.3 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- 1.3 GETGO darf mit Zustimmung von CTS Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen von CTS aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 1.4 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.



## **§ 2 Verlustübernahme**

CTS verpflichtet sich gegenüber GETGO während der Vertragslaufzeit zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Sicherung außenstehender Gesellschafter**

An GETGO sind keine außenstehenden Gesellschafter beteiligt, so dass Regelungen bzw. Vereinbarungen zu deren Sicherung im Sinne der §§ 304 ff. AktG nicht erforderlich sind.

## **§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer**

- 4.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung von CTS und der Gesellschafterversammlung der GETGO geschlossen.
- 4.2 Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der GETGO und gilt rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der GETGO. Sollte die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der GETGO nicht bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres der GETGO erfolgen, gilt der Vertrag ab dem Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres.
- 4.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der GETGO gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der GETGO, für das der Vertrag erstmalig gilt.
- 4.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. CTS ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an GETGO zusteht oder einer der Fälle, die in R 60 Abs. 6 Satz 2 KStR 2004 - oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung - geregelt sind, eintritt.

## **§ 5 Sonstiges**


- 5.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

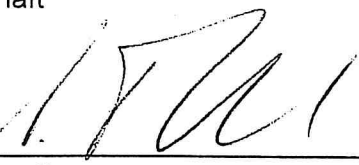


- 5.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, die dem wirtschaftlich am Nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit der Bestimmung bei Vertragschluss gekannt.

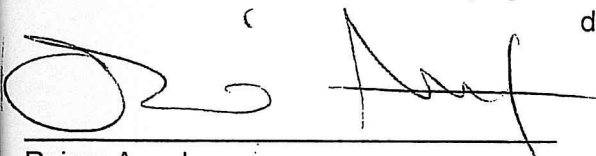
Bremen, 15. März 2013




CTS EVENTIM Aktiengesellschaft  
durch

  
\_\_\_\_\_  
Volker Bischoff

  
\_\_\_\_\_  
Alexander Ruoff

getgo consulting GmbH  
durch

  
\_\_\_\_\_  
Rainer Appel

  
  
 Notar

Hierdurch beglaubige ich die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden  
Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift.

Bremen, den 20. März 2013



A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping arch followed by a few smaller strokes.

- Dr. W. Richter -  
Notar